



” Wie kann ich das Pflegeheim finanzieren? “

Stationäre Pflege finanzieren

Bei einer vollstationären Versorgung in einem Pflegeheim ist die umfassende Betreuung des*der Pflegebedürftigen rund um die Uhr sichergestellt. Sie bietet sich an, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege aus verschiedenen Gründen nicht bzw. nicht mehr möglich ist.

Zuschüsse zu den Heimkosten

Die Pflegeversicherung bzw. die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und trägt damit einen Teil der Kosten für die vollstationäre Versorgung. Diese Beträge stellt die Pflegeversicherung je nach Pflegegrad zur Verfügung:

Vollstationäre Leistungen (§ 43 SGB XI)	
Pflegegrad 1	131 €
Pflegegrad 2	805 €
Pflegegrad 3	1.319 €
Pflegegrad 4	1.855 €
Pflegegrad 5	2.096 €

Alle Bewohner*innen in stationären Einrichtungen mit den Pflegegraden 2 bis 5 zahlen den gleichen Eigenanteil pflegebedingter Aufwendungen inklusive der gegebenenfalls zu zahlenden Ausbildungsumlage innerhalb eines Heims.

Die Pflegeversicherung bzw. -kasse zahlt einen Leistungszuschlag zur Begrenzung des Eigenanteils: von im ersten Jahr 15 % des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten 30 %, im dritten 50 % und danach 75 %.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, man sagt dazu auch „Hotelkosten“, sowie Investitionskosten und besondere Komfortleistungen tragen Heimbewohner*innen immer selbst.

Wenn Sie im Pflegeheim leben, haben Sie einen gesetzlich festgeschriebenen Anspruch auf „Maßnahmen zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung“. Hinter dieser Formulierung stecken Beschäftigungsangebote wie Malen, Basteln, Singen und Musizieren, handwerkliche Arbeiten, Brett- und Kartenspiele, Spaziergänge, Ausfahrten mit dem Rollstuhl, kleinere Ausflüge und Gedächtnistrainings. Aber auch die Mitwirkung beim Kochen ist in vielen Häusern möglich. Die Kosten dafür übernimmt ebenfalls die Pflegeversicherung.

Hilfe zur Pflege

Wenn die pflegebedürftige Person den Eigenanteil aus ihrem*seinem Einkommen und Vermögen nicht leisten kann, werden ihre*seine Eltern, Ehepartner*in sowie Kinder einbezogen. Können alle Unterhaltspflichtigen die Kosten nicht gemeinsam leisten, kann Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII beantragt werden. Unterhaltsverpflichtete Angehörige des 1. Verwandtschaftsgrades können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn ihr jährliches Bruttoeinkommen den Betrag von 100.000 Euro übersteigt. Die Möglichkeit eines Unterhaltsrückgriffs durch den Sozialhilfeträger wird damit bis zu dieser Höhe ausgeschlossen.

Anspruch auf Beihilfe

Unter Umständen kann bei Beamt*innen ebenfalls die zuständige Beihilfestelle einen Zuschuss gewähren. Zu den Aufwendungen für Pflegeleistungen, die über den Pauschbetrag des jeweiligen Pflegegrades hinausgehen, können auch Teile der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der Investitionskosten von der Beihilfe übernommen werden.

Hierzu ist ein Antrag auf einen einkommensabhängigen Zuschuss bei vollstationärer Pflege bzw. auf ergänzende Beihilfe bei der Beihilfestelle zu stellen. In der Regel müssen dafür Einkommensnachweise beigelegt werden. Mit diesen Angaben errechnet die Beihilfestelle individuell, ob ein Zuschuss zur Finanzierung des Heims zusätzlich zum Betrag des entsprechenden Pflegegrades zusteht. Die Vermögensverhältnisse bleiben bei dieser Prüfung unberücksichtigt.

Länderspezifische Regelungen

Zudem gibt es noch länderspezifische Leistungen bei einem Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung, wie bspw. Pflegegeld oder das Landespflegegeld. Beim Pflegegeld (PWG) handelt es sich um einen Zuschuss zur Finanzierung der Investitionskosten vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Es ist ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss zur Finanzierung der Investitionskosten vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Ihre Pflegeberatung informiert Sie über Möglichkeiten und Voraussetzungen.

Pflegewohngeld können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie mindestens Pflegegrad 2 haben, Leistungen der Pflegeversicherung erhalten und in einer zugelassenen vollstationären Einrichtung gepflegt werden. Diese Einrichtung muss eine Pflegesatzvereinbarung mit den Kostenträgern abgeschlossen haben. Das Pflegegeld ist einkommens- und vermögensabhängig.

Wohngeld auch für Pflegeheimbewohner*innen

Darüber hinaus können Sie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beantragen. Wohngeld ist ein Mietzuschuss für Haushalte mit geringem Einkommen. Bewohner*innen einer stationären Einrichtung können genau wie Mieter*innen oder Untermieter*innen einer Wohnung Wohngeld beantragen. Wohngeld wird nicht automatisch gewährt, sondern muss immer beantragt werden. Die antragstellende Person muss dabei sämtliche Einkünfte offenlegen.

Auch Pflegeheimbewohner*innen können einen Anspruch haben. Genaue Auskünfte zum Antragsverfahren, Anspruch und Höhe kann die örtliche Wohngeldbehörde geben.

Wir beraten Sie gern!

Wählen Sie unsere gebührenfreie
Servicenummer

0800 101 88 00

Vereinbaren Sie Ihren Termin für eine
Pflegeberatung vor Ort, per Telefon oder
Videogespräch unter

www.compass-pflegeberatung.de/terminbuchung

oder per E-Mail an

pflegeberatung@compass-pflegeberatung.de

Unsere digitalen Angebote und Social Media
Kanäle finden Sie auf

www.compass-pflegeberatung.de/digital



Folgen Sie uns!

